



Isny Allgäu

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Isny im Allgäu

Erlass

Neufassungen	in Kraft getr.	öffentl. Bek.	Bestät. RAB
28.04.1997	01.07.1997	28.06.1997	14.10.1997

Erlass	geänd. §§	in Kraft getreten	öffentl. Bek.	Bestät. RAB
Änderungen				
24.09.2001	7 Abs.1; 7 Abs.4	01.01.2002	13.10.2001	25.04.2002
10.05.2004	7 Abs. 1	01.06.2004	22.05.2004	
18.02.2013	4 Abs. 1 7 Abs. 1	01.03.2013	22.02.2013	
03.02.2020	5 Abs. 2 7 Abs. 1	01.10.2020	19.02.2020	

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung
§ 4

Kommunalabgabengesetz
§§ 2, 8 und 9

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Isny im Allgäu

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg und §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu am 28. April 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Isny, in der Bücher und andere Medien zur Information, Aus- und Weiterbildung und zur Freizeitgestaltung für Ausleihe und Benutzung bereitgehalten werden.

§ 2

Benutzerkreis

Alle Einwohner der Stadt Isny sowie auswärtige Besucher und Feriengäste sind im Rahmen der Benutzungsordnung auf privatrechtlicher Grundlage berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtung der Bücherei zu benutzen.

§ 3

Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benötigen bei der Anmeldung das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten.
- (2) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bücherei bleibt; der Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Jede Namens- oder Wohnungsänderung ist der Bücherei umgehend mitzuteilen.

§ 4

Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art für vier Wochen ausgeliehen. Film-DVDs haben eine verkürzte Leihfrist von einer Woche. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Bei schriftlicher oder telefonischer Verlängerung ist die Angabe des Rückgabedatums und der Mediennummer erforderlich.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
- (2) Für diese Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr erhebt die Bücherei pro Bestellung eine Gebühr von 3,00 Euro.

§ 6

Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer hat die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

- (2) Verlust oder Beschädigung von Medien sind der Stadtbücherei zu melden. Für Verlust oder Beschädigung ist derjenige schadenersatzpflichtig, auf dessen Benutzerausweis die Medien entliehen wurden. Der Entleiher haftet bis zu einem Wert von 100,00 Euro je Medieneinheit ohne Nachweis des Verschuldens.

§ 7

Gebühren

- (1) Die Ausleihe (§4) ist für Benutzer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührenpflichtig.

1.1 Die Jahresgebühr (12 Monate) beträgt für

a) Erwachsene (Einzelbenutzer)	15,00 Euro
b) Partner (Paare mit derselben Wohnadresse)	20,00 Euro
c) Schüler, Studenten, Auszubildende	5,00 Euro

1.2 Neben der Jahresgebühr werden folgende weitere Gebühren erhoben:

a) Tagesgebühr (Gebühr pro Ausleihe)	3,00 Euro
b) Ausleihe einer DVD (zusätzlich zur Tagesgebühr)	1,00 Euro
c) Fotokopie/Ausdruck (schwarz-weiß/DIN A4)	0,10 Euro
d) Fotokopie/Ausdruck (farbig/DIN A4)	0,50 Euro
e) Fotokopie/Ausdruck (schwarz-weiß/DIN A3)	0,20 Euro
f) Fotokopie/Ausdruck (farbig/DIN A3)	1,00 Euro

1.3 Nutzung der öffentlichen PC-Arbeitsplätze (inkl. Internet) sowie des WLAN-Zugangs: kostenfrei

- (2) Die Gebühr für das Ausstellen eines Ersatzausweises beträgt

(a) für Kinder	2,50 Euro
(b) für Erwachsene	5,00 Euro

Die Gebührenschuld entsteht mit der erstmaligen Ausleihe durch einen gebührenpflichtigen Benutzer und in der Folge jeweils mit der ersten Ausleihe nach dem Datum des Entstehens der letzten Gebührenschuld. Sie ist sofort zur Zahlung fällig.

- (3) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Sie beträgt bei Überschreiten der Leihfrist

um 1 Woche pro Medium	1,00 Euro
um 2 Wochen pro Medium	1,50 Euro
um 3 Wochen pro Medium	2,00 Euro

und zwar unabhängig davon, ob eine vorherige schriftliche Mahnung erfolgt ist.

Nach erfolgloser 3. Mahnung wird eine Vorladung mit einer zusätzlichen Gebühr von 5,00 Euro verschickt. Wird die Leihfrist um mehr als 6 Wochen überschritten, erfolgt der Einzug der Medien durch Boten, hierfür ist eine zusätzliche Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

§ 8

Ausschluß von der Benutzung

Benutzer, die wiederholt gegen diese Benutzungs- und Gebührenverordnung oder gegen die Anordnung des Büchereipersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Juli 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 11.10.1993 außer Kraft.